

## Infos zum Kurzarbeitergeld (KUG)

(Stand: 19.03.2020)

Aufgrund der akuten wirtschaftlichen Einschnitte in den Unternehmen durch das Corona-Virus, beispielsweise durch Lieferengpässe, ausbleibende Kunden oder gar behördliche Betriebsschließungen mit der Folge, dass Betriebe ihre Tätigkeit einschränken oder einstellen müssen, möchten wir hiermit über die Einführung von Kurzarbeit und die Auszahlung von KUG informieren.

**Derzeit ist noch nicht bekannt, ob für Betriebsschließungen aufgrund behördlicher Anordnung der Städte und Landkreise eine Entschädigung in Betracht kommt. Zumindest eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) kann für solche Fälle bereits ausgeschlossen werden. Wir informieren Sie über weitere Hilfen.**

**Da man sich durch die vorschnelle Anzeige von Kurzarbeit möglicherweise weitreichendere Entschädigungsansprüche abschneidet, empfehlen wir für solche Fälle folgende Vorgehensweise:**

1. Gespräch mit Arbeitnehmern, dass derzeit ungewiss ist ob Kurzarbeit erforderlich ist oder doch ein Entschädigungsanspruch entsteht  
(Vorteil für den Arbeitnehmer könnte darin bestehen, dass bei einem möglichen Entschädigungsanspruch für ihn 100% Lohnfortzahlung möglich wäre)
2. Dem Mitarbeiter mitteilen, dass man erst einmal von Kurzarbeit ausgehe
3. Eine Betriebsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über Kurzarbeit unterzeichnen lassen (siehe Anhang in E-Mail; HINWEIS: Es handelt sich lediglich um ein unverbindliches Muster)
4. Mitarbeiter nach Hause schicken, wenn keine Verwendung im Unternehmen
5. Arbeitnehmer zeichnen geleistete Stunden und ausgefallene Stunden auf (siehe Anhang in E-Mail)
6. Sie als Arbeitgeber bereiten den Antrag zur Anzeige des Arbeitsausfalls (siehe Anhang in E-Mail) vor, schicken diesen aber **noch nicht** an die Agentur für Arbeit (**Bitte reichen Sie uns unbedingt eine Kopie der Erstanzeige ein.**)  
(Anzeige Arbeitsausfall für den Monat März kann bis zum 26.03.2020 eingereicht werden)
7. **Nehmen Sie bitte am Montag, den 23.03.2020 Kontakt zu uns auf, wir erörtern dann gemeinsam, ob noch mit einem Entschädigungsanspruch zur rechnen ist oder ob die Anzeige der Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit einzureichen ist.**

**Wir bitten vorab um Verständnis, dass auch wir aufgrund der „Corona-Krise“ in unseren Arbeitskapazitäten eingeschränkt sind. Wenn möglich sollten Sie die Anzeige der Kurzarbeit gegenüber der Bundesagentur für Arbeit deshalb selbst vornehmen. Unter der Tnr. 7 dieses Schreibens wird die konkrete Vorgehensweise beschrieben. Sollten dennoch Unklarheiten bestehen, werden wir Sie bei der Anzeige der Kurzarbeit selbstverständlich unterstützen.**

**Nachfolgend beantworten wir Ihnen folgende Fragestellungen in Bezug Kurzarbeit und KUG:**

- 1. Was ist KUG?**
- 2. Wie erfolgt die Einführung von KUG?**
- 3. Wie erfolgt die Kommunikation gegenüber den Angestellten?**
- 4. In welcher Höhe kann KUG gezahlt werden?**
- 5. Wie läuft die Auszahlung von KUG?**
- 6. An welche Voraussetzungen ist die Auszahlung von KUG gebunden?**
- 7. Wie ist die genaue Vorgehensweise, wenn Sie Kurzarbeit beantragen und KUG auszahlen wollen?**

**1. Was ist KUG?**

Die Anordnung von Kurzarbeit und die Auszahlung von KUG ist dazu bestimmt in Fällen, in denen in Betrieben die regelmäßige betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit infolge wirtschaftlicher Ursachen oder eines unabwendbaren Ereignisses vorübergehend gekürzt wird, Arbeitsplätze zu erhalten und den Lohnausfall zu ersetzen.

**2. Wie erfolgt die Einführung von KUG?**

Betriebe, die Kurzarbeitergeld beantragen möchten, müssen die Kurzarbeit zuvor bei der zuständigen Bundesagentur für Arbeit anzeigen.

Die Bundesagentur für Arbeit hat bereits angekündigt, dass bei der Einführung von Kurzarbeit aufgrund wirtschaftlicher Folgen des Corona-Virus die Voraussetzungen für die Auszahlung von KUG vom Grunde her gegeben sind. Jedoch erfolgt bei Anzeige der Kurzarbeit stets eine Einzelfallprüfung.

Kurzarbeitergeld kann grundsätzlich für eine Dauer von bis zu zwölf Monaten bewilligt werden. Eine Verlängerung auf bis zu 24 Monate ist jedoch möglich.

### 3. Wie erfolgt die Kommunikation gegenüber den Angestellten?

Bereits mit Anzeige der Kurzarbeit bei der Bundesagentur für Arbeit sollten die Angestellten informiert werden.

Zunächst ist vorab zu prüfen, ob die Tarifverträge oder Einzelarbeitsverträge Regelungen enthalten, ob und wann eine Verkürzung der Arbeitszeit zulässig ist.

Sollte die Möglichkeit der Kurzarbeit noch nicht geregelt sein, sollten folgende Punkte in einer Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber schriftlich fixiert werden:

- Betriebliche Einschränkungen aufgrund Corona-Virus  
(kurze Erläuterung der wirtschaftlichen Einschnitte)
- Einführung Kurzarbeit geplant für den Zeitraum von ..... bis .....
- Hinweis, dass erstmal nur ein Antrag bei der Bundesagentur für Arbeit gestellt wurde und dieser noch nicht gewährt wurde
- Bestätigung des Arbeitnehmers, dass er sich aufgrund der aktuellen Lage zur Kurzarbeit bereit erklärt
- Unterschrift von Arbeitgeber und Arbeitnehmer

### 4. In welcher Höhe kann KUG gezahlt werden?

Kurzarbeitergeld wird in derselben Höhe wie Arbeitslosengeld bezahlt und beträgt

- 67 % bei Arbeitnehmer, die mindestens ein Kind i.S.d. Einkommensteuergesetzes haben und
- 60 % bei sonstigen Arbeitnehmern

Bemessungsgrundlage ist die Differenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt, das ohne Arbeitsausfall gezahlt worden wäre, und dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem tatsächlich erhaltenen Arbeitsentgelt.

#### Berechnungsbeispiel für Arbeitnehmer mit Kind:

Nettolohn bei regulärer Arbeitszeit:	1.800,00 € netto
Nettolohn bei Kurzarbeit:	1.000,00 € netto
Kurzarbeitergeld:	536,00 € netto (67 % aus 800 € netto Lohndifferenz)
Gesamtlohn:	1.536,00 € netto

## 5. Wie läuft die Auszahlung von KUG?

Der Arbeitgeber tritt zunächst in Vorleistung und zahlt das KUG im Rahmen der monatlichen Abrechnung an die Arbeitnehmer aus. Bitte beachten sie, dass die Gehalts-Abrechnung nicht bereits bis zum 20. des laufenden Monats, sondern erst im Folgemonat erstellt wird. Im Rahmen der Lohnabrechnung werden wir für Sie die auszahlenden Beträge ermitteln und einen Antrag auf Erstattung des Kurzarbeitergeldes bei der Bundesagentur für Arbeit stellen.

Der Arbeitgeber bekommt das ausgezahlte Kurzarbeitergeld vollständig erstattet!

In Reaktion auf die „Corona-Krise“ hat der Bundestag beschlossen, dass auch die auf das KUG entfallenden Sozialversicherungsbeiträge dem Arbeitgeber vollständig oder zumindest teilweise erstattet werden.

## 6. An welche Voraussetzungen ist die Auszahlung von KUG gebunden?

Hinsichtlich der Gewährung von KUG müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

### ➤ Arbeitsausfall mit Entgeltausfall:

Ein erheblicher Arbeitsausfall liegt vor, wenn im jeweiligen Kalendermonat (Anspruchszeitraum) 10% der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10% ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen sind. Hier hat der Bundestag kurzfristig aus Anlass der „Corona-Krise“ die Herabsetzung von 1/3 auf 10% beschlossen.

Beispiel: 20 Arbeitnehmer → 10 % = 2 Arbeitnehmer

⇒ 2 Arbeitnehmer mit Entgeltausfall von mehr als 10% vom mtl. Bruttolohn

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, haben auch Arbeitnehmer deren Entgeltausfall lediglich 10% oder weniger beträgt Anspruch auf KUG.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Arbeitnehmer zunächst ihre positiven Arbeitszeitkonten (Überstunden) abzubauen haben. Außerdem ist der Arbeitsausfall zunächst mit Urlaubsansprüchen des Vorjahres und des aktuellen Jahres zu kompensieren. Der Urlaubsanspruch des aktuellen Jahres ist anteilig bis zum Eintritt der Kurzarbeit zu verwenden (Beispiel: KUG ab März = 3/12 vom Jahresanspruch).

Nach dem neuen Beschluss über die Vereinfachungen zum KUG soll es nicht erforderlich sein, dass Mitarbeiter „Minus-Stunden“ aufbauen und diese später nacharbeiten.

➤ Betriebliche Voraussetzung:

Die Auszahlung von KUG ist nur in Betrieben zulässig, in denen mindestens ein Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist.

➤ Persönliche Voraussetzungen der Arbeitnehmer:

Voraussetzung ist, dass sich die Arbeitnehmer in einem ungekündigten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis befinden.

Der Bezug von KUG ist somit ausgeschlossen für sog. „Mini-Jobs“, Arbeitnehmer welche das für die Regelaltersgrenze erforderliche Lebensjahr vollendet haben und Arbeitnehmer die während der Zeit der Kurzarbeit Krankengeld beziehen.

**7. Wie ist die genaue Vorgehensweise, wenn Sie Kurzarbeit beantragen und KUG auszahlen möchten?**

1. Bei Ihrem Lohnsachbearbeiter von Lehnen & Partner die Betriebsnummer erfragen
2. Betriebsvereinbarung über Kurzarbeit durch die Arbeitnehmer unterzeichnen lassen
3. Kontaktaufnahme mit der Bundesagentur für Arbeit und Anzeige des Arbeitsausfalls  
[https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101\\_ba013134.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf)  
(für den Anspruchszeitraum März bis spätestens 26.03.2020)  
Bitte in Papierform per Post (Einschreiben mit Rückschein) bei der Behörde einreichen.
4. Aufzeichnung der tatsächlichen Arbeitszeit und der ausgefallenen Arbeitszeit
5. Aufzeichnungen und Bewilligung KUG an Ihren Lohnsachbearbeiter von Lehnen & Partner weiterleiten
6. Lehnen & Partner beantragt für Sie im Rahmen der monatlichen Lohnabrechnung die Erstattung des ausgezahlten KUG's (vermutlich inkl. darauf entfallende Sozialversicherungsbeiträge) bei der Bundesagentur für Arbeit

Im Infoschreiben wurden nur die wesentlichen Informationen in komprimierter Form wiedergegeben. Ausführliche Informationen finden sie unter:

[www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus](http://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus)

***Ihre Steuerberatungsgesellschaft***

***Lehnen & Partner mbB***